



## Der O.M.R. **Volumengewichtete DurchschnittsInlandsPreise (vDIP):** **Erhebungs- und Übermittlungs-Richtlinien**

### Vorwort

Grundlage für die Ermittlung der täglich veröffentlichten, volumengewichteten **DurchschnittsInlandsPreise (vDIP)** (folgend auch Notierung/en) im deutschen Mineralöl-Großhandelsmarkt sind Preis- und Mengenangaben für Abschlüsse im deutschen Tages-/Spot-Geschäft, die aus einem breiten Querschnitt von Marktteilnehmern (z.B. Produzent, Händler, ~~Großverbraucher~~) in deren EDV-Systemen bis 17:00 Uhr (MEZ/MESZ) erfasst wurden und bis spätestens 17:30 Uhr (MEZ/MESZ) EDV-gestützt an den O.M.R. übermittelt werden.

Alle Zeitangaben basieren auf „Mittleuropäischer Zeit“ (MEZ/MESZ).

### 1. **Produkte**

Die Preiserhebungen und Auswertungen erfolgen für die Produkte:

- Heizöl EL 50 ppm (DIN 51603-1)
- Diesel 10 ppm (DIN EN 590) mit max. 7 Vol % Fettsäuremethylester\*
- Superbenzin E5 (DIN EN 228) mit max. 5 Vol % Bio-Ethanol\*
- Superbenzin E10 (DIN EN 228) mit max. 10 Vol % Bio-Ethanol\*
- Super Plus (ROZ 98) (DIN EN 228)\*

\*Es handelt sich um Ware, die DIN-gerecht und handelsüblich additiviert ist.

### 2. **Regionen**

#### Gültigkeitsbereiche der Notierungen:

Die für die Notierungen gewählten Regionalbezeichnungen entsprechen den acht großen deutschen Raffinerie- und Lagerzentren (Marktorte), die gleichzeitig auch als Zentren der Preisbildung gelten:

<b>Regionalbezeichnung</b>	<b>Marktort</b>
Norden:	Hamburg
Osten:	Berlin
Seefeld:	Seefeld
Süd-Osten:	Leuna
Westen:	Duisburg, Gelsenkirchen, Essen
Rhein-Main:	Großraum Frankfurt, Flörsheim, Hanau, Raunheim <b>(NEU)</b>
Süd-Westen:	Karlsruhe
Süden:	Neustadt, Vohburg, Ingolstadt

### 3. **Preiserhebungsverfahren**

Durch die Unterzeichnung der „Vereinbarung über die EDV-basierte Übermittlung von Preisinformationen“ verpflichtet sich der Informant, **mindestens für die unter Punkt 2 aufgeführten Hauptpreiszentren des O.M.R.** alle Einzelabschlüsse von Ein- bzw. Verkäufen (Tages-/Spot-Geschäft) **im deutschen Mineralöl-Großhandelsmarkt** für die unter Punkt 1 genannten Produkte des aktuellen Handelstages in Deutschland, welche bis 17:00 Uhr (MEZ/MESZ) in seinem EDV-System erfasst wurden, an den O.M.R. zu übermitteln.

Bei der Berechnung volumengewichteter **DurchschnittsInlandsPreise (vDIP)** werden nur Daten berücksichtigt, welche **bis spätestens um 17.00 Uhr erfasst und** bis 17:30 Uhr (MEZ) EDV-gestützt an den O.M.R. übermittelt wurden.

**Eine Übermittlung zusammengefasster Abschlüsse ist nicht zulässig!**



#### 4. Auswahlkriterien an die zu übermittelnden Daten

Um in den endgültigen **vDIP** einzufließen, müssen die übermittelten Abschlüsse folgende Kriterien erfüllen:

- Es handelt sich um Lieferungen/Abholungen in Deutschland
- Es handelt sich um **Ein- oder Verkäufe zur Selbstabholung fca<sup>1</sup> Raffinerie oder Tanklager Handelsgeschäfte ~~for ex Raffinerie bzw. Lager~~**, die im Tages-/Spot-Geschäft geschlossen wurden
- Unter Tages-/Spot-Geschäft werden Neuabschlüsse verstanden, die an dem reportierten Tag erfasst wurden und deren Preis nicht auf Grundlage eines bestehenden Vertrages errechnet wurde (z.B. Formelvertrag)
- Die Abholfrist beginnt und endet in einem Zeitraum  $\leq 21$  Kalendertage (Kontraktende) nach Vertragsabschluss/Erfassungstag
- Das gehandelte Produkt erfüllt die unter Punkt 1 durch die DIN/EN definierte Produktspezifikationen (siehe Punkt 1)

#### 5. Zu übermittelnde Daten des Informanten

Folgende Daten werden für die Ermittlung des **vDIP** benötigt:

- Zeitpunkt der Erfassung des Abschlusses
- Gehandeltes Produkt
- Gehandelte Menge
- Einheit zur gehandelten Menge (m<sup>3</sup> oder Liter)
- Ausgehandelter Preis **~~for ex zur Selbstabholung~~ fca<sup>1</sup> Raffinerie oder Tanklager** in €/100l
- Art des Abschlusses (Einkauf/Verkauf)
- Postleitzahl des Abholortes (Raffinerie oder Tanklager)
- Referenz zur Identifikation des Abschlusses im Falle einer Prüfung (z.B. Auftragsnummer)
- Abholbeginn und Ende der Abholfrist

Siehe auch „Datenübertragung getätigter Großhandels-Abschlüsse im Tageshandel für Mineralölprodukte an den O.M.R. mittels CSV Datei“.

#### 6. Auswertung und Berechnung

Aus den gewonnenen Daten wird pro Region und Produkt ein **volumengewichteter Durchschnittspreis** gebildet und auf den Internetseiten des O.M.R. veröffentlicht.

Nachstehende Formel gilt für die Berechnung eines **vDIP**:

n=Anzahl der Abschlüsse  
P<sub>n</sub>=Einzelpreis  
V<sub>n</sub> = Einzelmenge  
P<sub>m</sub> = mengengewichteter Preis

$$P_m = \frac{P_1 \cdot V_1 + P_2 \cdot V_2 + \dots + P_n \cdot V_n}{V_1 + V_2 + \dots + V_n}$$

<sup>1</sup> FCA Free Carrier = frei Frachtführer (lt. Incoterms 2010 der ICC "International Chamber of Commerce= Internationale Handelskammer").



## 7. Doppelmeldungen

Da für den **vDIP** Käufe und Verkäufe erfasst werden, ist es unvermeidbar, dass gehandeltes Volumen auch doppelt erfasst wird.

Da diese Abschlüsse/Geschäfte vom O.M.R. anhand der übermittelten Daten nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden sie bei der Berechnung des **vDIP** mit doppeltem Volumen gewichtet.

## 8. Mindestmeldungen

Damit ab 01.04.2018 ein **volumengewichteter Durchschnittspreis** für eine Region/Produkt aus den übermittelten Daten berechnet werden kann, müssen mindestens Daten zu 4 Abschlüssen mit einem Volumen von insgesamt  $\geq 100 \text{ m}^3$  von wenigstens 3 unterschiedlichen Marktteilnehmern übermittelt worden sein.

Falls nicht genügend Daten für die Berechnung zur Verfügung stehen, wird mittels der im folgenden beschriebenen Berechnungsmethodiken ein rechnerischer Preis ermittelt:

### Berechnungsmethodik 1

#### Bedingung:

Für ein Produkt kann in einer oder mehreren Region/en kein volumengewichteter Durchschnittspreis ermittelt werden, da die o.g. Mindestmeldungen nicht erreicht wurden, aber in einer oder mehreren anderen Regionen sind genügend Daten zur Ermittlung einer Notierung für dasselbe Produkt vorhanden.

#### Berechnungsverfahren:

Grundlage für die Berechnung sind die prozentualen Veränderungen zum Vortag desselben Produkts in allen anderen Regionen, für die Mindestmeldungen erreicht wurden. Aus diesen prozentualen Veränderungen wird ein Durchschnitt gebildet, welcher ohne Berücksichtigung der Mengen als prozentualer Auf- bzw. Abschlag auf den Vortagespreis der zu errechnenden Region/Produkt der Festlegung der Notierung dient.

### Berechnungsmethodik 2

#### Bedingung:

Für ein Produkt kann in allen Regionen kein volumengewichteter Durchschnittspreis ermittelt werden, da die o.g. Mindestmeldungen nicht erreicht wurden.

#### Berechnungsverfahren (abhängig von der Produktart):

##### Benzinprodukte:

Grundlage für die Berechnung sind die prozentualen Veränderungen zum Vortag aller verfügbaren Benzinprodukte, für die Mindestmeldungen erreicht wurden.

Aus diesen prozentualen Veränderungen wird ein Durchschnitt gebildet, welcher ohne Berücksichtigung der Mengen auf den Vortagespreis der zu errechnenden Regionen umgelegt wird.

##### Mitteldestillate:

Grundlage für die Berechnung sind die prozentualen Veränderungen zum Vortag aller verfügbaren Mitteldestillate, für die Mindestmeldungen erreicht wurden.

Aus diesen prozentualen Veränderungen wird ein Durchschnitt gebildet, welcher ohne Berücksichtigung der Mengen auf den Vortagespreis der zu errechnenden Regionen umgelegt wird.

**Ein so festgelegter Preis wird als berechnete Notierung kenntlich gemacht.**



## 9. Prüfung von übermittelten Daten durch den O.M.R.

Der O.M.R. behält sich das Recht auf Prüfung von übermittelten Daten **bis 3 Monate rückwirkend** vor. **Die Prüfung kann alle dem O.M.R. übermittelten Daten erfassen, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht älter als vier Monate sind.**

Diese kann erfolgen, weil:

- einzelne von einem Informanten übermittelte Abschlüsse stark von denen anderer Informanten für das gleiche Produkt/Region abweichen
- Informanten in unregelmäßigen Abständen einer Stichprobenprüfung unterzogen werden

Hierfür gewährt der Informant Einsicht in einzelne Abschlüsse, falls Daten durch den O.M.R. oder einen unabhängigen Treuhänder/Prüfer bzw. ein unabhängiges Institut geprüft werden sollen, die sich ggf. über eine übermittelte Kontrakt-Nr. identifizieren lassen.

Nur das aus der Prüfung resultierende Ergebnis darf dem O.M.R. bekannt gegeben werden.

Sollten die übermittelten Daten Abschlüsse enthalten, **bei denen offensichtliche Fehleingaben oder Übermittlungsfehler zu erkennen sind welche offensichtlich zum Zwecke der Manipulation der volumengewichteten Durchschnittsinlandspreise (vDIP) getätigt wurden**, behält der O.M.R. sich vor, diese zu streichen/deaktivieren.

~~Dieses gilt auch für offensichtliche Fehleingaben und Übermittlungsfehler des Informanten.~~

Der betroffene Informant wird **umgehend** über die Streichung/Deaktivierung informiert und um **Überprüfung des** betroffenen Abschlusses gebeten. **Eine Korrektur durch den Informanten kann bis 18:15 Uhr erfolgen, damit der korrigierte Abschluss wieder aktiviert werden kann und somit in die vDIP-Berechnung einfließt.**

Um auf verändertes Markt-/Handelsverhalten reagieren zu können, kann es vorkommen, dass der O.M.R. um Einblick in die Geschäfte eines kompletten Tages und nicht nur in die Abschlüsse für den übermittelten Erhebungszeitraum bittet.

Hierfür stellen Informanten Abschlüsse über 17:00 Uhr hinaus bereit.

Alle Informanten werden in unregelmäßigen Abständen einer Stichprobenprüfung unterzogen.

## 10. Prüfungsverfahren

Jeder O.M.R.-Kunde/Marktteilnehmer hat das Recht, eine Überprüfung des O.M.R. auf eigene Kosten durch eine unabhängige Institution zu beantragen.

Wenn ein O.M.R.-Kunde/Marktteilnehmer eine Prüfung des O.M.R. wegen nicht plausibler Preisnotierungen verlangt, kann der O.M.R.-Kunde/Marktteilnehmer eine unabhängige Institution (z.B. Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) mit der Prüfung der fraglichen Notierung beauftragen. Der O.M.R. und der O.M.R.-Kunde/Marktteilnehmer müssen sich im Vorfeld auf eine entsprechende Prüfungsinstanz einigen.

Die prüfende Person, bzw. das prüfende Unternehmen darf in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu einem der beteiligten Unternehmen stehen und wird zur Verschwiegenheit über die ihm vorgelegten Informationen verpflichtet.

**Die Prüfung kann alle dem O.M.R. übermittelten Daten erfassen, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht älter als vier Monate sind. Der O.M.R. darf den prüfenden Unternehmen und Personen Daten zum Zwecke der Prüfung nur anonymisiert übermitteln. Der O.M.R. hat technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass ein Rückschluss der zu prüfenden bzw. geprüften Daten auf deren Übermittler/auf den Informanten nicht möglich ist.**

**Nur das aus der Prüfung resultierende Ergebnis darf dem O.M.R. und dem Auftraggeber der Überprüfung bekanntgegeben werden.**



## 11. Korrekturen

Der O.M.R. behält sich vor, die **Notierungen** nachträglich aufgrund von Schreibfehlern, Rechenfehlern und Fehleingaben zu korrigieren. Die Abonnenten werden nach erfolgter Korrektur unverzüglich per E-Mail oder Fax oder im Internetprogramm informiert.

## 12. Code of Conduct / Compliance

Compliance, allgemein verstanden als Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, freiwillig eingegangenen Selbstverpflichtungen und unternehmensinternen Richtlinien, findet beim O.M.R. eine definierte Berücksichtigung durch die Zustimmung zu den Richtlinien, wie sie der Deutsche Presserat als Pressekodex, eine Sammlung journalistisch-ethischer Grundregeln, 1973 vorgelegt und seither mehrfach ergänzt hat.

## 13. Änderungen

Der O.M.R. behält sich das Recht vor, die „Erhebungs-/Übermittlungs-Richtlinien“ per Vorankündigung anzupassen. Die Ankündigung wird Angaben zu bevorstehenden Änderungen beinhalten sowie eine Frist bis zu der Stellungnahmen eingereicht werden können.

Die jeweils aktuellste Version der „Erhebungs-/Übermittlungs-Richtlinien“ ist unter <http://www.omr.de/neu/vdip.html> einsehbar.